

2. Richtlinien für das Absenzenwesen und Jokertage

A) Absenzenwesen

Rechtsgrundlagen

1. § 58 der Volksschulverordnung

Für eine voraussehbare Absenz ist sofort nach Kenntnis des Absenzgrundes um Dispensation nachzusuchen. Eine Dispensation kann aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Als wichtige Gründe können insbesondere gelten:

- a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld des Schülers oder Erkrankung eines für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen, wenn die Mithilfe des Schülers im Haushalt unentbehrlich ist
- b) wichtige Familienereignisse
- c) Vorbereitung auf und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- d) Unterrichtsbesuch in einem fremdsprachigen Gebiet
- e) Schnupperlehren

2. § 66 der Volksschulverordnung

Die Lehrkräfte entscheiden über Dispensationsgesuche bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Der Entscheid erfolgt mündlich oder schriftlich. Gegen ablehnende Entscheide ist der Rekurs an die Schulpflege möglich.

3. § 67 der Volksschulverordnung

Über Dispensationsgesuche für mehr als zwei Tage und in Fällen von Ferienverlängerungen entscheidet die Schulpflege.

In Absprache zwischen Lehrerschaft und Schulpflege werden Absenzgesuche vor verlängerten Wochenenden (z.B. Ostern, Pfingsten etc.) ebenfalls als Ferienverlängerung betrachtet.

Gestützt auf diesen Grundlagen erlässt die Schulpflege Glattfelden folgende Richtlinien:

1. Voraussehbare Absenzen

Bei voraussehbaren Absenzen sind die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Gewalt verpflichtet, rechtzeitig im voraus durch ein begründetes Gesuch um Dispensation nachzusuchen. Bei einer Absenz bis zu zwei Tagen ist das Gesuch an die/den KlassenlehrerIn, darüber an die Schulpflege zu richten. Die Gesuche sind spätestens drei Wochen vor der Absenz in schriftlicher Form einzureichen.

2. Nicht voraussehbare Absenzen

Bei Krankheit ist die Lehrkraft am Morgen vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder durch Mitteilung eines Mitschülers/einer Mitschülerin entsprechend zu benachrichtigen. Eine

nicht voraussehbare Absenz ist bei Wiederaufnahme des Unterrichts bei der Lehrkraft durch die Inhaber der elterlichen Gewalt in schriftlicher Form zu entschuldigen.

3. Gesuche für Absenzen unmittelbar vor oder nach den Ferien oder verlängerten Wochenenden (Ferienverlängerungen).

Solche begründete Gesuche sind spätestens drei Wochen im voraus in schriftlicher Form der Schulpflege einzureichen. Bei zwingenden Gründen entsprechend § 58 der Volksschulverordnung kann die Schulpflege eine Absenz bewilligen.

Grundsätzlich nicht bewilligt werden Gesuche im Zusammenhang mit vorzeitiger Abreise oder verspäteter Rückreise aus flugplantechnischen Gründen irgendwelcher Art.

4. Sanktionen bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen werden gemäss Volksschulgesetz und Verordnung betreffend das Volksschulwesen mit Mahnung, Verweis, Busse oder, im Wiederholungsfall, gemäss Strafgesetz geahndet.

5. Organisatorisches

Die Behandlung der Absenzgesuche ist im Pflichtenheft der Schülerkommission geregelt.

B) Jokertage

Jokertage ermöglichen den Eltern, Ihr Kind während eines Schuljahres an **zwei Schultagen** aus dem Unterricht zu nehmen, wobei halbe Schultage als ganze Jokertage gelten.

Die Jokertage können an zwei sich folgenden Schultagen bezogen werden.

Der Bezug von Jokertagen ist auch vor oder im Anschluss an Ferien oder Feiertage möglich (ausgenommen sind die Sommerferien).

An oder während offiziellen Schulanlässen (Examen, Klassenlager, Schulreisen, Projektwochen, Sporttage, ...) ist der Bezug von Jokertagen **nicht** möglich.

Jokertage sind nicht übertragbar. Sie verfallen am Ende eines Schuljahres.

Verpasster Stoff muss selbstständig aufgearbeitet werden.

Das Gesuch um Bezug eines oder beider Jokertage hat **mindestens 10 Tage** im Voraus an die Klassenlehrkraft zu erfolgen. Sie entscheidet in letzter Instanz.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 17. Mai 2005 genehmigt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN

S. Betschart
Präsident

H. Hösli
Aktuar